

# *IHK-Steuerinfo*

*Ausgabe Juni 2006*

## ***THEMEN DES MONATS..... 2***

DIHK-Veranstaltung „Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung“ .....	2
Keine Überprüfung des tatsächlichen Aufwands bei gesetzlichen Verpflegungspauschalen .....	2
Pläne für weitere Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer .....	3
Vorsicht, wenn Sie ein Promi sind .....	4
EU-Kommission: Neue Wege bei der MwSt-Betrugsbekämpfung .....	5
Keine Satire! .....	7

## ***LITERATUREMPFEHLUNGEN ..... 7***

EStG KompaktKommentar .....	7
Umsatzsteuer in der Praxis.....	8
Bilanzen.....	8

**Redaktionsbeirat:** Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

**verantwortlicher Redakteur:** Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

**An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

*Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)*

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

## Themen des Monats

### **DIHK-Veranstaltung „Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung“**

Die Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung bewegt die Unternehmen. Bleibt es bei der Maßgeblichkeit des Handelsrechts für das Steuerrecht? Wie könnte ein Konzept einer eigenständigen steuerlichen Gewinnermittlung aussehen? Wohin führt der Weg einer harmonisierten europäischen Bemessungsgrundlage?

Um bei diesen Fragen ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, fand am Freitag, den 2. Juni 2006, im Haus der deutschen Wirtschaft in Berlin die DIHK-Veranstaltung „Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung“ statt. Zunächst referierte Herr Dr. Ernst aus dem Bundesjustizministerium über das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Da grundsätzlich noch die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt, sind die zu erwartenden Änderungen des HGB von höchstem Interesse. Die Stiftung Marktwirtschaft verfolgt das Konzept einer eigenständigen steuerlichen Gewinnermittlung. Herr Wendt, Richter am Bundesfinanzhof und Kommissionsmitglied der entsprechenden Unterarbeitsgruppe bei der Stiftung Marktwirtschaft, stellte sowohl die zugrunde liegenden Prinzipien dieses Konzeptes dar als auch konkrete Auswirkungen bei einzelnen Bilanzpositionen. Die Veranstaltung schloss mit einem Vortrag von Herrn Czakert vom Bundesfinanzministerium ab, der über den aktuellen Stand der Arbeiten an der konsolidierten europäischen steuerlichen Bemessungsgrundlage für Körperschaften berichtete. Herr Czakert ist Mitglied einer entsprechenden Arbeitsgruppe innerhalb der EU.

Die erfreulich hohe Teilnehmerzahl zeigte, dass für Unternehmen nicht nur der Steuersatz interessiert, sondern auch die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage. Das ist erklärlich, da sich die Steuerzahllast aus beiden Faktoren ergibt. Das Programm der Veranstaltung sowie die einzelnen Vorträge sind demnächst im Internet abrufbar unter <http://www.dihk.de/steuern>. (Sw)

### **Keine Überprüfung des tatsächlichen Aufwands bei gesetzlichen Verpflegungspauschalen**

Mit Urteil vom [4. April 2006 VI R 44/03](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) abermals klargestellt, dass bei den ab 1996 im Gesetz vorgesehenen Verpflegungspauschalen wegen beruflicher Auswärtstätigkeit ein diesbezüglicher Aufwand nicht mehr zu prüfen ist. Anders als bei Pauschalen, die in Verwaltungs-Richtlinien geregelt sind, sieht das Gesetz auch den Vorbehalt der offensichtlich unzutreffenden Besteuerung nicht vor.

In dem entschiedenen Fall war der Kläger, ein junger Mann, für mehrere Arbeitgeber an verschiedenen Orten tätig gewesen und hatte sich an dem Arbeitsort

jeweils eine kleine Wohnung gemietet. Den Wohnsitz an seinem Heimatort behielt er bei. Für die Kosten der doppelten Haushaltsführung machte er die gesetzlichen Pauschbeträge als Werbungskosten geltend. Nach Ansicht des Finanzamts verblieben dem Kläger für die Lebensführung nur unzureichende Beträge; es sei deshalb von einer unzutreffenden Besteuerung auszugehen. Obwohl der BFH bereits mehrfach entschieden hatte, dass der tatsächliche Aufwand bei gesetzlichen Verpflegungspauschalen nicht zu überprüfen ist, schätzte das Finanzamt die Kosten auf lediglich 4.150 DM pro Jahr und erkannte nur in dieser Höhe Werbungskosten an.

Der BFH sah sich deshalb genötigt, mit dem Urteil vom 4. April 2006 nochmals auf seine Rechtsprechung hinzuweisen, wonach ein Rechtsanspruch auf die Gewährung gesetzlicher Pauschbeträge besteht. Das Urteil gibt im Übrigen einen anschaulichen Überblick über die einschlägigen Kostenarten (Mehraufwand für Verpflegung, Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Umzugskosten), die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen können. (Pressemitteilung des BFH vom 24.05.2006)

### **Pläne für weitere Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer**

Neben den verschiedenen Modellen zur Unternehmensteuerreform (Stiftung Marktwirtschaft, Sachverständigenrat, Bertelsmann-Stiftung) bestimmt ein Modell des Hamburger Finanzsenators derzeit die Diskussion um eine Gewerbesteuerreform (siehe Handelsblatt vom 15.5.06). Es lässt sich in die Reihe der Modelle einordnen, die die Gewerbesteuer revitalisieren, d. h. ertragsunabhängige Elemente stärker in die Bemessungsgrundlage einfließen lassen wollen, um dadurch eine höhere Aufkommensstabilität zu erreichen.

Explizites Ziel des Hamburger Modells ist es, vermeintliche Steuersparwege zu verschließen, bei denen Zinsen als Betriebsausgaben im Inland abgezogen werden, indem Investitionen in Deutschland von ausländischen Gesellschaften sowie Investitionen im Ausland von inländischen Gesellschaften hier fremdfinanziert werden. Dafür sollen Zinsen und der Finanzierungsanteil von Mieten, Pachten und Leasingraten dem Gewerbeertrag voll hinzugerechnet werden. Im Gegenzug soll der Steuersatz für die Gewerbesteuer gesenkt werden (Senkung des Messbetrags von 5 auf 4 Prozent).

Durch die volle Hinzurechnung von Zinsen und gleichzeitige Steuersenkung soll erreicht werden, dass überdurchschnittlich fremdfinanzierte Unternehmen belastet werden. Ausgangshypothese ist, dass dies die größeren Unternehmen sind. Typische mittelständische Unternehmen sollen nicht mehrbelastet werden. Zusätzlich wird auch über einen Freibetrag von 25.000 Euro nachgedacht.

Der DIHK plädiert für eine gewinnorientierte kommunale Unternehmensteuer mit einer Beteiligung an der Lohnsteuer als stabilisierendes Element und lehnt die

Verschärfung der Hinzurechnung ab. Folgendes haben die Entwickler des Hamburger Modells nicht bedacht:

1. Auch kleine Unternehmen sind in erheblichem Umfang fremdfinanziert, nicht nur, aber besonders auch in den neuen Bundesländern; die Eigenkapitalquote beträgt hier häufig nur 10 Prozent. Bei einer durchschnittlichen Verzinsung des Fremdkapitals beträgt die Zinsbelastung auch kleiner Unternehmen schnell über 500.000 Euro. Bei größeren Unternehmen liegt sie erheblich darüber. Vor diesem Hintergrund reicht auch ein Vielfaches des diskutierten Freibetrags nicht aus.
2. Der Messbetrag müsste für kleine Unternehmen erheblich stärker abgesenkt werden als für große und erheblich stärker als im Hamburger Modell vorgesehen, um die Verschärfung der Hinzurechnungen zu neutralisieren.
3. Durch die stärkere Hinzurechnung gelangen mehr und mehr Personenernehmen in die Gewerbesteuerpflicht. Das bedeutet selbst bei Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer mehr Bürokratie und Aufwand für die Unternehmen. Hinzu kommt, dass Verlustunternehmen besonders unter der Substanzbesteuerung leiden, da in diesen Fällen keine Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer erfolgt.

**Einschätzung:** Die Hinzurechnungen passen nicht zur wirtschaftlichen Realität. Die allermeisten Unternehmen sind in erheblichem Maß fremdfinanziert. Die hohe Fremdfinanzierung ist dabei nicht Ausdruck von Steuergestaltung, sondern spiegelt die wirtschaftliche Situation. Zinsen für Fremdkapital sind für die allermeisten Unternehmen unvermeidliche Kosten. Eine Besteuerung von Kosten schadet nicht nur den Unternehmen, sondern auch den Kommunen. Denn Unternehmen sind Arbeitgeber, Investor, Nachfrager kommunaler Leistungen und Anbieter von Leistungen für Kommunen: Sie sollten zu beiderseitigem Nutzen in wirtschaftlich guten Zeiten gewinnorientiert besteuert und in wirtschaftlich schlechten Zeiten von Ertragsteuern verschont werden. (Be)

### **Vorsicht, wenn Sie ein Promi sind**

In einigen Quizshows treten prominente Kandidaten auf und „spenden“ ihre „Spielgewinne“ zumeist an gemeinnützige Organisationen. Das Bundesministerium der Finanzen sah sich in einem aktuellen [Anwendungsschreiben](#) „genötigt“ zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die gemeinnützigen Organisationen den prominenten Kandidaten Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen. Das BMF kommt – aus nachvollziehbaren Gründen – zu dem Ergebnis, dass keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden dürfen. Für die prominenten Kandidaten folge dies daraus, dass ihnen die als „ Spielgewinne“ bezeichneten Gelder überhaupt nicht zufließen. Der Kandidat erhalte bei solchen Quizshows nämlich keine Verfü-

gungsmacht über die „Spielgewinne“. Deshalb seien auch die Leistungen an die gemeinnützigen Organisationen keine Ausgaben des Kandidaten, sondern Ausgaben des Senders. Dieser könne die „Spenden“ als Betriebsausgaben geltend machen, weil die Ausgaben bei ihm bei genauer Betrachtung einen Werbeaufwand darstellen. Eine zusätzliche Berücksichtigung als Sonderausgabe komme daher nicht in Betracht. (Ne)

## **EU-Kommission: Neue Wege bei der MwSt-Betrugsbekämpfung**

Die Europäische Kommission hat am 31.05.2006 verschiedene Methoden der (MwSt-)Betrugsbekämpfung skizziert und zur Diskussion gestellt werden. Die Initiative steht vor dem Hintergrund des ansteigenden Steuerbetruges, der innerhalb der Europäischen Union auf ca. 2 – 2,5 % des BIP, mithin 200 – 250 Mrd. €/ Jahr, geschätzt wird. Allein in Deutschland ist von einem MwSt-Aufkommensverlust von ca. 17 Mrd. €/ Jahr auszugehen, der auf verschiedene Ursachen wie z. B. Karussell-Betrug, Schwarzarbeit, Vorsteuer-Erschleichung und Insolvenzen zurückzuführen ist. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, durch nationale Maßnahmen den Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen, und daher eine EU-weite Lösung gefunden werden muss. In dem Papier werden drei grundlegende Ansätze skizziert:

### Lösungsansatz 1

Innerhalb des bestehenden MwSt-System könnte die Betrugsbekämpfung durch eine deutlich verbesserte Zusammenarbeit der Finanzbehörden sowie einen verstärkten Informationsaustausch und der Nutzung neuer IT-Möglichkeiten und Datenbanken forciert werden. Denkbar sei beispielsweise die risiko-orientierte Behandlung von Unternehmen (Neugründungen etc.) und Warengruppen, für die spezielle Erklärungspflichten und VoSt-Vergütungsmodalitäten gelten. Angedacht wird auch die gesamtschuldnerische Haftung von „missing trader und „broker“/ „buffer“ für nicht abgeführte MwSt.

### Lösungsansatz 2

Einige Mitgliedstaaten bevorzugen eine Steuerschuldumkehr bei grenzüberschreitenden Lieferungen (reverse-charge-Modell). Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass dieses Verfahren ggf. neue Möglichkeiten für Mehrwertsteuerbetrug eröffnen würde und nur dann implementiert werden kann, wenn hierdurch keine unverhältnismäßigen administrativen Belastungen für Unternehmen und Finanzverwaltung entstehen bzw. keine Diskriminierungen eintreten.

### Lösungsansatz 3

Die Kommission weist darauf hin, dass nur durch den Übergang auf das Ursprungslandprinzip der grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrug effektiv und systematisch kohärent bekämpft werden könne. Diese Betrugsanfälligkeit des

geltenden Systems bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen resultiere im Ergebnis aus der Anwendung des Bestimmungslandprinzips, wonach der Umsatzakt beim Lieferanten als „innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gestellt, die Versteuerung hingegen beim unternehmerischen Abnehmer als „innergemeinschaftlicher Erwerb“ durchgeführt wird. Steuerbetrug werde möglich, indem der Abnehmer die Ware steuerfrei bezieht, Mehrwertsteuerbelastet an einen inländischen Abnehmer veräußert und ohne Abführung der Mehrwertsteuer untertaucht. In der Regel sei die Finanzverwaltung nicht in der Lage, rechtzeitig tätig zu werden, da sie allenfalls bei der Vorsteuererstattung des Drittkäufers überhaupt erst Kenntnis von der Existenz des „missing traders“ erlangt. Die Anwendung des Ursprungslandprinzips hingegen würde diese Betrugsgestaltung verhindern, da die Besteuerung von inländischen und innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichermaßen im Ursprungsland erfolgt. Die Kommission konstatiert jedoch, dass der Übergang auf das Ursprungslandprinzip eine weitere Angleichung der Mehrwertsteuersätze erfordert und zurzeit bei den Mitgliedstaaten der politische Wille zu einem grundlegenden Systemwechsel nicht vorhanden ist.

#### Einschätzung DIHK

Die Anträge von Österreich, Deutschland und Großbritannien auf Anwendung des reverse-charge-Verfahrens haben deutlich gemacht, dass die Diskussion über Steuerbetrug in den (betroffenen) Mitgliedstaaten weiter fortgeschritten ist als auf Brüsseler Ebene. Die Kommission versucht, mit dieser Mitteilung die Diskussionsführung zu übernehmen, und konstatiert zu Recht, dass nationale Einzellösungen im europäischen Gesamtkontext nicht befriedigend sind. Zwar betont sie, das reverse-charge-Modell unvoreingenommen untersuchen zu wollen („... with an open mind at this stage“), in der Vergangenheit wurden jedoch erhebliche Bedenken geäußert, die insbesondere an der Systeminkompatibilität anknüpfen. Der DIHK teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass nur die Implementierung des Ursprungslandprinzips eine systematisch kohärente Lösung der grenzüberschreitenden Betrugsproblematik bewirken kann. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass mittel- oder kurzfristig die Mitgliedstaaten zu einem Systemwechsel zu bewegen sind. Übergangsweise wäre daher eine – unternehmensfreundliche – Implementierung des reverse-charge-Verfahrens denkbar. Auf der DIHK-Panel-Discussion am 10. Januar 2006 in Brüssel haben wir deutlich gemacht, dass hierzu die Rahmenbedingungen des PSP-Planspieles nicht unbesehen übernommen werden können, sondern Verbesserungen unter den Gesichtspunkten der unternehmerischen Administrierbarkeit und des Vertrauensschutzes unabdingbar sind.

**Hinweis:** Auf dem Ecofin-Treffen vom 7. Juni 2006 wurde das Optionenpapier erstmals mit den Finanzministern der Mitgliedstaaten diskutiert. Deutlich wurden die Bedenken der Kommission hinsichtlich der deutsch/österreichischer Ausprägung des reverse-charge-Modells, das eine vollständige Erfassung aller grenzüberschreitenden Lieferungen vorsieht – wohingegen der britische Antrag nur bestimmte Warengruppen einbezieht. (Vo)

## Ermäßigter Mehrwertsteuersatz - Keine Satire!

Wie schwer es vielfach ist, Gründe für bestehende gesetzliche Regelungen zu finden, zeigt eine Antwort des Bundesfinanzministeriums vom 13. März 2006 auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Volker Wissing, FDP, (Bundrats-Drucksache 16/1005). MdB Wissing wollte wissen, welche Gründe die Bundesregierung dazu veranlasst hat, Mineralwasser nicht als Grundnahrungsmittel einzustufen und daher dem normalen und nicht dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu unterwerfen. Das BMF antwortete, Lebensmittel würden zwar allgemein ermäßigt besteuert. „Die Entscheidung, Getränke bis auf wenige Ausnahmen mit dem vollen Steuersatz zu belegen, (sei) bewusst getroffen (worden), da der Grundbedarf an Getränken mit ermäßigt besteuertem Leitungswasser, Milch und bestimmten Milchlischgetränken gedeckt werden (könne).

Wir wissen zwar nicht, mit welchem Getränk die Mitarbeiter des BMF ihren „Wasserhaushalt“ decken; wir bevorzugen Mineralwasser und würden es begrüßen, wenn der Gesetzgeber nicht indirekt Einfluss auf unser Kaufverhalten nehmen würde. (Ne)

## Literaturempfehlungen

### ESTG KompaktKommentar

von Professor Dr. Paul Kirchhof (Hrsg.)  
 6., neu bearbeitete Auflage 2006. XXII, 1.844 Seiten  
 gebunden mit zwei Lesebändchen, 124,- €  
 ISBN 13: 978-3-8114-5203-9  
 ISBN 10: 3-8114-5203-7 (Heidelberger Kommentar)  
 C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm



Die sechste Auflage des ESTG KompaktKommentars berücksichtigt u. a. die EStR/EStH 2005, das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm und das Gesetz zur Beschränkung der Verlustrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung sind bis 15.2.2006 berücksichtigt; spätere Änderungen finden sich unter [www.kirchhof-estg.de](http://www.kirchhof-estg.de).

Die paragrafenweise und systematisch gegliederte Erläuterung des Einkommensteuergesetzes im ESTG KompaktKommentar bietet nicht nur einen guten Überblick über Neuerungen, sondern auch über das Einkommensteuerrecht insgesamt. Bei der Kommentierung der einzelnen Paragraphen werden zunächst die Grundaussagen und der systematische Zusammenhang erläutert, danach absatz- bzw. nummernweise der Regelungsgehalt der Vorschrift. Einzelfälle werden bei den jeweiligen Vorschriften lexikonartig nachgewiesen. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis

und verliert sich nicht in Meinungsstreits. Sie bietet in konzentrierter Form Anwendungsempfehlungen und Beratungshilfen an und hilft, das Einkommensteuerrecht zu verstehen und zu erschließen. Kurze Inhaltsübersichten, eine lesefreundliche Gestaltung und ein detailliertes Stichwortverzeichnis ermöglichen eine rasche Orientierung und einen gezielten Zugriff auf die jeweilige Problemlösung.

## Umsatzsteuer in der Praxis

- *Die wichtigsten Fragen und Fälle*

von Rüdiger Weimann

4. völlig überarbeitete Auflage 2006, 454 Seiten,

DIN A4-Broschur mit CD-ROM, 39,90 €

Rudolf Haufe Verlag,

ISBN 3-448-07246-X



Der Ratgeber aus der Reihe Haufe Betriebspraxis bietet eine unschätzbare Hilfestellung für Unternehmer, Steuerberater und selbstständige Buchhalter. Er vermittelt leicht verständlich alle für das Tagesgeschäft relevanten Aspekte des Umsatzsteuerrechts. Zahlreiche Checklisten, Fallbeispiele und Gestaltungshinweise ermöglichen die einfache und schnelle Umsetzung der neuen Kenntnisse.

Für eine erhebliche Arbeitserleichterung sorgt die zugehörige CD-ROM. Neben sämtlichen Rechtsvorschriften im Volltext enthält sie viele wertvolle Hilfsmittel. So finden sich auf ihr alle amtlichen Umsatzsteuerformulare, praktische Rechner zur Ermittlung und Verprobung der Umsatzsteuer sowie zahlreiche Checklisten und Musterschreiben zu Steuerbefreiung, Vorsteuerabzug und vielem mehr. Damit lassen sich bei geringstmöglichem Arbeitsaufwand auf einer rechtssicheren Basis Steuern sparen. Die völlig überarbeitete 4. Auflage bezieht sich dabei auf das aktuelle Umsatzsteuergesetz 2005, dessen Durchführungsverordnung und Richtlinien sowie die 6. EG-Richtlinie. Internetlinks erlauben, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Der Autor, Dipl.-Finanzwirt Rüdiger Weimann, ist als Dozent und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen mit allen Feinheiten auf diesem Gebiet vertraut. Von ihm sind bereits zahlreiche Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Umsatzsteuerrecht erschienen.

## Bilanzen

Autor/Hrsg.:

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan

gebunden, 914 S., 8., wesentlich überarbeitete Auflage, 2005

69,00 €, IDW-Verlag

ISBN: 3-8021-1207-2

broschiert Studienausgabe, 34,90 €

ISBN: 3-8021-1206-7,





Bei den "Bilanzen" handelt es sich um ein umfassendes Lehrbuch zur handelsrechtlichen Rechnungslegung, welches sowohl für Studierende als auch für Praktiker konzipiert worden ist. Die Autoren bereiten den Lesern das komplexe Gebiet der Bilanzierung mit zahlreichen Abbildungen und praxisrelevanten Beispielen didaktisch verständlich auf. Die "Bilanzen" sind systematisch und inhaltlich auf die ebenfalls im IDW Verlag erschienenen Werke "Konzernbilanzen" und "Bilanzanalyse" sowie die Übungsbücher "Bilanzen / Bilanzanalyse" und "Konzernbilanzen" des gleichen Autorenteam abgestimmt.

Das nunmehr in der 8. Auflage erscheinende Standardwerk ist gegenüber der Voraufgabe wesentlich überarbeitet und erweitert worden. Dabei ist an dem bewährten Konzept festgehalten worden, in jedem Kapitel zunächst die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zu veranschaulichen. Bei der Überarbeitung wurden die handelsrechtlichen Abschnitte an Gesetzesänderungen sowie an die aktuelle Entwicklung beim DRSC, im Schrifttum und in der Rechtsprechung angepasst. So wurden unter anderem das Bilanzrechtsreformgesetz, das Bilanzkontrollgesetz, das Vorstandsgehälter-Offenlegungsgesetz sowie der DRS 15 "Lageberichterstattung" berücksichtigt. Im Anschluss an die Diskussion der handelsrechtlichen Vorschriften widmen sich die "Bilanzen" den jeweils relevanten International Financial Reporting Standards (IFRS) in ihrer aktuellen Fassung aus dem August 2005. Die Autoren beschränken sich dabei nicht auf eine Darstellung der IFRS. Vielmehr werden die IFRS ausführlich diskutiert und den handelsrechtlichen Vorschriften kritisch gegenüber gestellt.